



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 602/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

40-Schulen

Produkt:

40.01.01 Allgemeine Schulverwaltung

Datum:

09.06.2005

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

23.06.2005

Kenntnisnahme

Anfrage der CDU-Fraktion zum neuen Schulgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum neuen Schulgesetz zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat um Beantwortung verschiedener Fragen zum neuen Schulgesetz gebeten.

Die Fragen werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Abitur nach 12 Jahren.

- Frage:

Wie soll die Ausweitung der Unterrichtszeiten in den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit Einführung des Abiturs nach 12 Jahren erreicht werden. Vermehrter Nachmittagsunterricht, Samstagsunterricht?

Antwort:

Mit dem neuen Schulgesetz wird das Abitur nach 12 Jahren eingeführt. Dies wird durch den Wegfall der Jahrgangsstufe 11 realisiert. Der Unterrichtsstoff für diese Jahrgangsstufe wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgearbeitet. Die Ausweitung der Unterrichtszeit betrifft allerdings nicht nur die Gymnasien, sondern auch die Haupt- und Realschulen.

Die neuen Stundentafeln sehen in den Jahrgängen 5 bis 10 eine Ausweitung um jeweils 1 bis 2 Wochenstunden vor. Der zusätzliche Unterricht wird sich zumeist auf den Nachmittag verlagern. Im Einvernehmen mit dem Schulträger ist aber auch Samstagsunterricht möglich. Über die konkrete Umsetzung an den einzelnen Schulen muss die Schulkonferenz nach Erörterung in den Fachbereichen und der Lehrerkonferenz beschließen. Diesbezügliche Beschlüsse liegen aber noch nicht vor.

Für das kommende Schuljahr wird sich der zusätzliche Unterricht noch in Grenzen halten. Die Neuregelungen gelten erstmals für Schüler der Jahrgangsstufe 5.

- Frage:

Welche Auswirkungen hat dies auf die Schülerbeförderung der SchülerInnen im Bereich der Sekundarstufe I der Gymnasien, wer kommt für die eventuell zusätzlichen Kosten auf?

Antwort:

Aufgrund der Ausweitung des Unterrichts am Nachmittag sind auf Dauer zusätzliche Fahrten am Nachmittag erforderlich. Inwieweit die anfallenden Kosten durch bereits eingeleitete Sparmaßnahmen kompensiert werden können, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

Gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten sind aber von der Stadt aufzufangen.

- Frage:

Wie sollen die städtischen Gymnasien die Mittagversorgung für die Kinder der Sekundarstufe I regeln?

Antwort:

Eine Verpflichtung, ein Mittagessen anzubieten, besteht für die Schulen nach dem neuen Schulgesetz nicht. Im Runderlass des Kultusministeriums vom 24.6.1992 ist allerdings festgelegt, dass SchülerInnen während der Mittagspause Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden sollen.

Am Nepomucenum wurde bereits eine Cafeteria eingerichtet. Die SchülerInnen haben hier die Möglichkeit einen kleinen Imbiss oder Getränke einzunehmen. Das Heriburg Gymnasium hat ebenfalls die Absicht, eine entsprechende Möglichkeit, auch im Hinblick auf die geplanten 13 plus Angebote, zu schaffen.

2. **Sonderpädagogische Förderung**

- Frage:

Wie wirken sich die Änderungen des Schulgesetzes zur sonderpädagogischen Förderung bei den allgemeinen Schulen aber im Besonderen auf die Fröbelschule aus?

Antwort:

Neben dem neuen Schulgesetz sind auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I (APO-SI) und für die Sonderschulen (APO-SF) beschlossen worden. Dies bedeutet auch für die Fröbelschule eine stufenweise Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit (1 bis 2 Wochenstunden).

Langfristig wird der Unterricht auch hier über die 6. Stunde hinausgehen. Die Schulleitung hält allerdings Samstagsunterricht aus sonderpädagogischer Sicht nicht für sinnvoll.

In den Grundschulen ergeben sich keine größeren Änderungen hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts. Bei Bedarf soll, in Abstimmung mit der Schulaufsicht, an einer weiteren Schule im Westen der Stadt ein Angebot eingerichtet werden. Integrative Lerngruppen können nur mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet werden.

Neben der Einrichtung sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen scheint auch der RdErl. „Förderung und sonderpädagogische Förderung“ vom 29.01.2004 Auswirkungen auf die Einleitung von Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (VO-SF) zu haben.

Beide Aspekte zusammen führen evtl. zur Abnahme der Schülerzahl insbesondere im Bereich der Primarstufe an der Fröbelschule. Die Schulleitung geht allerdings davon aus, dass die Schülerzahlen eher wieder steigen werden, wenn deutlich wird, dass die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in der neuen Eingangsstufe der Grundschule nur bedingt gefördert werden können und auch bei optimaler Förderung in der Grundschule sonderpädagogische Förderung weiterhin erforderlich bleibt.

Frage:

Sind bereits Forderungen nach Förderung von behinderten Kindern im gemeinsamen Unterricht und integrativen Lerngruppen bekannt?

Antwort:

Zurzeit gibt es für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwei Formen, in allgemeinen Schulen gefördert zu werden: Die Beschulung in sonderpädagogischen Fördergruppen (neue Gruppen dürfen nicht mehr eingerichtet werden) und im gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten SchülerInnen. Beide Formen finden auch zurzeit schon im Einzugsbereich der Fröbelschule statt:

- gemeinsamer Unterricht in zwei Grundschulen in Coesfeld
- gemeinsamer Unterricht in einer Grundschule in Rosendahl
- gemeinsamer Unterricht in einer Grundschule in Billerbeck,
- gemeinsamer Unterricht und sonderpädagogische Fördergruppe an der Hauptschule in Billerbeck
- sonderpädagogische Fördergruppe in der Hauptschule in Rosendahl

- Frage:

Wäre es möglich, trotz Haushaltssicherung solche Gruppen zu bilden, obwohl für das zusätzlich benötigte Personal kein finanzieller Ausgleich durch das Land erfolgt?

Antwort:

Wie oben beschrieben, findet bereits an zwei Grundschulen gemeinsamer Unterricht statt. In diesen Fällen sind keine bzw. nur geringe Sachkosten für die behindertenspezifische Ausstattung angefallen. Soweit Kosten für Integrationshelfer entstehen, sind diese vom Kreis Coesfeld zu tragen.

Der Einrichtung von integrativen Lerngruppen steht allerdings das Haushaltssicherungskonzept entgegen, sofern zusätzliche Kosten entstehen. Da den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Fröbelschule zur Verfügung steht, ist die Einrichtung von integrativen Lerngruppen derzeit nicht zwingend notwendig.

3. Schulpflicht

- Frage:

Welche Auswirkungen wird die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern auf unsere allgemein bildenden Schulen haben?

Im Allgemeinen besuchen die SchülerInnen, die bislang nicht der Schulpflicht unterliegen, auch derzeit schon eine Regelschule.

Mit nennenswerten zusätzlichen Kosten oder gar mit steigenden Schülerzahlen ist daher nicht zu rechnen.

Hinweis:

Das neue Schulgesetz enthält eine Reihe von Neuerungen, die derzeit noch nicht abschließend bewertet und kommentiert werden können, da auch mit Ausführungsbestimmungen erst Ende Jahres zu rechnen ist.

Anlagen:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.03.2005